

05.06.92

R

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung  
in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/2738 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit**  
- Drucksache 12/870 -

mit folgender Maßgabe:

'In Artikel 1 Nr. 1 a (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO) wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

"..., was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;"',

im übrigen unverändert angenommen.

---

**Fristablauf: 26.06.92**

**Erster Durchgang: Drs. 97/91**

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für  
Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.